Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Nr. 43 vom 2. Juli 1998

Abstandsliste 1998
(4. BImSchV: 19.03.1997)

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
I	1500	1	1.1(1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 500 MW übersteigt
		2	1.11(1)	Anlagen zur Trockendestillation, Imprägnierung oder Destillation von Steinkohle, Braunkohle, Holz, Torf oder Pech (z. B. Kokereien, Gaswerke und Schwelereien), ausgenommen Holzkohlenmeiler
		3	3.2(1)	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
		4	4.1(1)	Anlagen zur hüttenmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 70 Beschäftigten
		5	4.4(1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölprodukten oder petrochemischen Produkten oder Petrolkoksfeuerungen, in petrochemischen Betrieben oder bei der Gewinnung von Fischöl
II	1000	6	1.14(1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
		7	2.14(2)	Anlagen zur Herstellung von Formsteinen unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schütten, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 15 oder mehr je Stunde im Freien (1)
		8	3.1(1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen und Sintern von Erzen
		9	3.2(1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenmetallen aus Erzen oder Sekundärrohstoffen (Blei-, Zink- und Kupferhütten)
		10	3.3(1)	Anlagen zur Stahlerzeugung, ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtchargenmasse sowie Induktionsöfen (s. auch Bl. 1Nrn. 29 und 46)
		11	3.15(1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Containerei) (v)
		12	3.18(1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder –aktionen aus Metall im Freien (1)
		13	4.1(1)	Anlagen zur hüttenmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit Nichteisen TO Produktionsmengen
		14	4.15(1)	Anlagen zur hüttenmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie, wenn die Feuerungsanlagen, Kornd oder Kartäd einschließlich Aluminiumöfen
		15	4.14(1)	Anlagen zur hüttenmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelverbindungen
		16	4.19(1)	Anlagen zur hüttenmäßigen Herstellung von Chemiefasern
		17	6.3(1)	Anlagen zur hüttenmäßigen Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten
		18	7.12(1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker, ausgenommen Anlagen, in denen Zementklinker als Nebenprodukt bei der Herstellung von Feuerfestmaterialien, Tonerdezementen oder anderen Produkten mit Brennen von Tonerde, Kalk oder Zement gewonnen wird
		19	10.16(2)	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken
		20	10.19(2)	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (v)
		21	–	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (v)
III	700	22	1.1(1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW übersteigt, jedoch weniger als 300 MW beträgt (s. auch Bl. 1Nr. 1 und 2) b) bei Heizkraftwerken 300 MW überteigt
		23	1.10(1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gasölen
		24	2.3(1)	Anlagen zur Herstellung von Zementröhren oder Zementen
		25	2.4(2)	Anlagen zum Brennen von Bauß, Dolomit, Gips, Kieselgur, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
		26	3.3(1)	Anlagen zum Schmelzen von Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtbeschickungsgewicht (v) (s. auch Bl. 1Nrn. 10 und 46)
		27	3.4(1+2)	Anlagen zum Umschmelzen von Nichteisenmetallen (Aluminiß), ausgenommen Anlagen zum Umschmelzen von Edelmetallen, Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesiß, ausgenommen Anlagen zum Umschmelzen von Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesiß, ausgenommen Anlagen zum Umschmelzen von Edelmetallen und Kupfer bestehen, die nur von Edelmetallen und Kupfer bestehen, die ausschließlich Kupfer bestehen, oder (s. auch Bl. 1Nrn. 62 und 156)
		28	4.1a(1)	Anlagen zur hüttenmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze
		29	4.5a(1)	Anlagen zur hüttenmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenverbindungen
		30	4.1a(1)	Anlagen zur hüttenmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
		31	4.1(1)	Anlagen zur hüttenmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
		32	4.6(1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß
		33	7.15(1)	Kalkbrennöfen
		34	8.8(1)	Anlagen zur chemischen Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen oder überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden
		35	–	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
		36	–	Automüll- u. Mülsortierbahnen sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
IV	500	37	1.1(1)	Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW übersteigt, jedoch weniger als 300 MW beträgt b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt
		38	1.7(1)	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10000 cbm/ qm mehr je Stunde
		39	1.8(2)	Elektrizitätsumspannwerke mit einer Übersetzung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltanlagen, ausgenommen ungekapselte Elektrizitätsumspannwerke (v)
		40	1.9(2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde
		41	1.10(1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		42	2.8(1)	Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Abfällen hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind
		43	2.11(1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
		44	2.13(2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement, auch soweit die Einsatzstoffe bodigen Erzeugnisse gebrannt werden
		45	2.15(1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mineralwolle aus Blumen oder Steinen oder Hüttenzusatzstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für Mineralische Grundstoffe und Hemplstoffmengen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde
		46	3.3(1) 3.3(1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen sowie Eisen-, Hartgus- oder Stahlgießereien, ausgenommen Anlagen, in denen Formen oder Kerne durch Kalten Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 50 t oder mehr Gußeisen je Monat (s. auch Bl. 1Nrn. 10 und 26)
		47	3.6(1+2)	Anlagen zum Walzen von Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite von 600 mm (v)
		48	3.11(1+2)	Schmieden-, Hammer- oder Pallwerke (v)
		49	3.14(1+2)	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 kW oder mehr
		50	3.16(1)	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (v)
		51	4.1a(1)	Anlagen zur hüttenmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Ether
		52	4.1b(1)	Anlagen zur hüttenmäßigen Herstellung von Kunststoffen
		53	4.1b(1)	Anlagen zur hüttenmäßigen Herstellung von Kunstharzen
		54	4.1b(1)	Anlagen zur hüttenmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
		55	4.5(1)	Anlagen zur hüttenmäßigen Herstellung von Schmierstoffen wie Schmierfette, Schmierseifen, Schmierölen
		56	4.7(1)	Anlagen zur hüttenmäßigen Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z. B. für Elektroden, Stromkontakte oder Apparatebau
		57	4.8(1)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 3 t oder mehr je Stunde
		58	5.1(1)	Anlagen zum Bearbeiten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Trränken von Gegenständen, Gläsern oder Mineralfasern oder Kohlen- oder Isolierfasern aus Kunststoffen oder Gummi mit einer Produktionsleistung von 10 t Lackiere, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde abgesetzt werden. b) Kunststoffen, die unter anderen Bedingungen Selbstentzündung ausregelnen (Polyäthylen-, Polyäthylen-, Polyamid-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin-, Melamin-, Harnstoff-, Polyester-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin-, Melamin-Harzen), sofern die Menge dieser Harze 20 kg oder mehr je Stunde beträgt, oder c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organische Lösungsmittel oder mehr je Stunde
		59	5.5(2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
		60	5.8(2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Melamin-, Phenol-, Resorcin- oder Epoxiharzen mittels Spritzgießen, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		61	7.1(1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Wasservögeln oder zum Brennen von Bauß, Dolomit, Gips, Kieselgur, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
		62	7.3(1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen zur ausschließlichen Kochen, Eierkochen, Fischkochen, Hornkochen, Knochenkochen, Kopfkochen, Klauenkochen, Hornschneiden, Knochenschneiden, Hornmehlherstellung, Knochenmehlherstellung, Knochenmehlherstellung, Knochen